

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1992

zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse

(92/246/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/162/EWG der Kommission⁽⁴⁾, enthält ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen und Einhufern, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Die Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 92/245/EWG⁽⁶⁾, enthält das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern.

Die Einfuhr von aus Südafrika stammenden Fleischerzeugnissen, die bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C erhitzt worden sind, in das Gebiet der Gemeinschaft kann zugelassen werden.

Es ist daher nötig, die Liste der Drittländer entsprechend zu ändern, die für die Einfuhr von auf eine Kerntempe-

ratur von mindestens 80 °C erhitzten Fleischerzeugnissen zugelassen worden sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 91/449/EWG wird wie folgt geändert :

Im Anhang C Teil II wird die Liste der Länder, die das Muster der Tiergesundheitsbescheinigung benutzen dürfen, ergänzt um „Südafrika“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.